

Eschen, 9. März 2026
QUTI/suph

Amtliche Kundmachung

Gemeinde-Referendum gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 / LGBL 1996/Nr. 76

Gegenstand:	Gemeinderatsbeschluss 02/26, Traktandum Nr. 11, vom 11. Februar 2026
Betrifft:	Bauordnung Eschen: Neufassung Art. 6 Abs. 2 und Anhang 4 (Mehrwertabgabe)
Referendumsfrist:	1 Monat / vom 9. März 2026 bis 8. April 2026
Öffentliche Auflage:	Die Einsichtnahme in die Akten dieses Gemeinderatsbeschlusses kann während der Referendumsfrist (während den Öffnungszeiten Mo. bis Do. 8.00 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr, Fr. 8.00 bis 11.30 Uhr und 12.45 bis 16.00 Uhr) beim Leiter der Gemeindekanzlei, im Gemeindehaus im 2. Obergeschoss, erfolgen.
Referendum:	Das Referendum kommt zustande, wenn ein Sechstel der in dieser Angelegenheit Stimmberechtigten der Gemeinde Eschen das schriftliche Begehren stellen, diesen Beschluss zur Abstimmung vor die Gemeindeversammlung zu bringen (Gemeindegesetz: LGBL 1996 / Nr. 76). Ein allfälliges Referendumsbegehren wäre vor Ablauf der Referendumsfrist beim Gemeindevorsteher, z.H. des Gemeinderates einzureichen. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach der Kundmachung des Beschlusses beim Gemeindevorsteher anzumelden.
Datum der Kundmachung:	9. März 2026
Gemeindevorsteherung	
Tino Quaderer Gemeindevorsteher	